

Satzung der Gemeinde Ratekau

über die Veränderungssperre für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 91 für das Gebiet „Nördliche Bahnhofstraße, zwischen Schulstraße und Eutiner Straße“ in Pansdorf.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ratekau hat am 30.06.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 91 für das Gebiet „Nördliche Bahnhofstraße, zwischen Schulstraße und Eutiner Straße“ in Pansdorf gefasst.

Zur Sicherung dieser Planung wird aufgrund des § 14 in Verbindung mit §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2011 folgende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 91 erlassen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 91 wird im Sinne der §§ 8 ff des Baugesetzbuches für das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:
Im Süden durch die Bahnhofstraße, im Norden durch einen Knick, im Westen durch die Schulstraße und im Osten durch die Eutiner Straße.
3. Der in Abs. 2 bezeichnete Bereich ist im anliegenden Lageplan durch eine schwarze gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und wird als Anlage beigefügt.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der erfolgten Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 91, spätestens mit Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, falls sie nicht verlängert wird.

§ 4 Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Aufstellung der o.a. Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ratekau (Bauamt) geltend gemacht worden ist.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ratekau (Bauamt) unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

§ 5 Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ratekau, den 15.07.2011

L.S.

(gez.: Wolfgang Niemann)
2. stellv. Bürgermeister

Anlage zu § 1 Ziffer 3

der Satzung der Gemeinde Ratekau
über die Veränderungssperre für den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan
Nr. 91 für das Gebiet „Nördliche Bahnhofstraße, zwischen Schulstraße und Eutiner
Straße“ in Pansdorf.

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre zur Auf-
stellung des Bebauungsplanes Nr. 91 der Gemeinde Ratekau



(Lageplan)